

TE OGH 2024/1/23 20b253/23d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart, Dr. Kikinger und die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. E* und 2. A*, beide vertreten durch Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei V*, vertreten durch Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, wegen 7.098 EUR sA und Feststellung, über die Revision der beklagten Partei gegen das Teil- und Zwischenurteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 26. September 2023, GZ 36 R 264/22y-51, mit dem Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Bezirksgerichts Donaustadt vom 5. August 2022, GZ 8 C 697/20v-42, teilweise Folge gegeben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 826,80 EUR (darin enthalten 137,80 EUR USt.) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

[1] Die Kläger erwarben am 24. 1. 2014 ein von der Beklagten hergestelltes, mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattetes, Fahrzeug.

[2] Das Berufungsgericht sprach mit Zwischenurteil gemäß § 393a ZPO aus, dass die von den Klägern gegen die Fahrzeugherstellerin erhobene Schadenersatzforderung nicht verjährt sei, weil aufgrund mittlerweile offenkundig gewordenen strafbaren Verhaltens eines Repräsentanten der Beklagten die lange Verjährungsfrist des § 1489 zweiter Satz ABGB zur Anwendung komme. Die Revision ließ es zur (verjährungsrechtlichen) Zurechenbarkeit von Repräsentantenverhalten und zu der Frage zu, in welchem Umfang in den Dieselfällen offenkundige Tatsachen (ohne Erörterung) einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden können. [2] Das Berufungsgericht sprach mit Zwischenurteil gemäß Paragraph 393 a, ZPO aus, dass die von den Klägern gegen die Fahrzeugherstellerin erhobene Schadenersatzforderung nicht verjährt sei, weil aufgrund mittlerweile offenkundig gewordenen strafbaren Verhaltens eines Repräsentanten der Beklagten die lange Verjährungsfrist des Paragraph 1489, zweiter Satz ABGB zur Anwendung komme. Die Revision ließ es zur (verjährungsrechtlichen) Zurechenbarkeit von Repräsentantenverhalten und zu der Frage zu, in welchem Umfang in den Dieselfällen offenkundige Tatsachen (ohne Erörterung) einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden können.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [3] Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[4] 1. Der Oberste Gerichtshof hat sich der (in der Literatur bereits überwiegend vertretenen) Argumentation mittlerweile angeschlossen und ausgesprochen, dass der Anspruch gegen eine juristische Person erst in 30 Jahren verjährt, wenn deren Organ einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt. Beim Handeln eines Organs für die juristische Person geht es – anders als bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB oder für Repräsentanten – nicht um das Entstehenmüssen für fremdes Verhalten, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst (6 Ob 160/21d Rz 14 mwN). [4] 1. Der Oberste Gerichtshof hat sich der (in der Literatur bereits überwiegend vertretenen) Argumentation mittlerweile angeschlossen und ausgesprochen, dass der Anspruch gegen eine juristische Person erst in 30 Jahren verjährt, wenn deren Organ einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd Paragraph 1489, ABGB schädigt. Beim Handeln eines Organs für die juristische Person geht es – anders als bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß Paragraph 1313 a, ABGB oder für Repräsentanten – nicht um das Entstehenmüssen für fremdes Verhalten, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst (6 Ob 160/21d Rz 14 mwN).

[5] 2. Auf die verjährungsrechtliche Zurechnung (auch) von Repräsentantenverhalten kommt es im vorliegenden Fall nicht entscheidend an, weil das Erstgericht – wenn auch disloziert, aber von der Beklagten unbekämpft – ohnehin qualifiziert strafbares Organverhalten gegenüber den Klägern iSd § 1489 ABGB festgestellt hat. [5] 2. Auf die verjährungsrechtliche Zurechnung (auch) von Repräsentantenverhalten kommt es im vorliegenden Fall nicht entscheidend an, weil das Erstgericht – wenn auch disloziert, aber von der Beklagten unbekämpft – ohnehin qualifiziert strafbares Organverhalten gegenüber den Klägern iSd Paragraph 1489, ABGB festgestellt hat.

[6] 3. Ein allenfalls dem Berufungsgericht unterlaufener Verfahrensverstoß durch Zugrundelegung von Repräsentantenverhalten als offenkundig ohne vorherige Erörterung (vgl RS0043057; RS0042151 [insbes T6]) erfüllt daher schon mangels abstrakter Eignung, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen, nicht den Revisionsgrund des § 503 Z 2 ZPO (RS0043027). Die bloße Annahme der Notorietät von Tatsachen, die – wie hier – ohnehin auch Gegenstand des Verfahrens erster Instanz waren, bewirkt (noch) keine Nichtigkeit wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO (vgl 10 Ob 57/16d Pkt 2.1.). [6] 3. Ein allenfalls dem Berufungsgericht unterlaufener Verfahrensverstoß durch Zugrundelegung von Repräsentantenverhalten als offenkundig ohne vorherige Erörterung vergleiche RS0043057; RS0042151 [insbes T6]) erfüllt daher schon mangels abstrakter Eignung, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen, nicht den Revisionsgrund des Paragraph 503, Ziffer 2, ZPO (RS0043027). Die bloße Annahme der Notorietät von Tatsachen, die – wie hier – ohnehin auch Gegenstand des Verfahrens erster Instanz waren, bewirkt (noch) keine Nichtigkeit wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 4, ZPO vergleiche 10 Ob 57/16d Pkt 2.1.).

[7] 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Die Kläger haben auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen, sodass ihnen im Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Rechtsmittels Kostenersatz gebührt (vgl RS0123222 [T10]). Die Bemessungsgrundlage beträgt aber lediglich 7.098 EUR. [7] 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 41, 50, ZPO. Die Kläger haben auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen, sodass ihnen im Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Rechtsmittels Kostenersatz gebührt vergleiche RS0123222 [T10]). Die Bemessungsgrundlage beträgt aber lediglich 7.098 EUR.

Textnummer

E140446

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00253.23D.0123.000

Im RIS seit

07.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at